

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 29. Juli 1969

69. Stück

- 269.** Bundesverfassungsgesetz: Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
270. Bundesgesetz: Strafrechtliches Entschädigungsgesetz — StEG.
271. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962
272. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen
273. Verordnung: Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz
274. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer
275. Verordnung: Bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe

269. Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1969, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird ergänzt wie folgt:

Dem Art. 30 Abs. 3 ist anzufügen:

„Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten der Angestellten seiner Kanzlei zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.“

Jonas
Klaus

270. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969 über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz — StEG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt
Ersatzpflicht

§ 1. Der Bund hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile dem Geschädigten auf dessen Verlangen in Geld zu ersetzen.

§ 2. (1) Der Ersatzanspruch besteht, wenn

- a) die Anhaltung des Geschädigten von einem inländischen Gericht gesetzwidrig angeord-

net oder verlängert oder durch dessen gesetzwidriges Auslieferungersuchen veranlaßt worden ist;

- b) der Geschädigte wegen des Verdachtes einer im Inland zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem inländischen Gericht in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft oder auf dessen Ersuchen in Auslieferungshaft genommen und in der Folge in Ansehung dieser Handlung freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist und der Verdacht, daß der Geschädigte diese Handlung begangen habe, entkräftet oder die Verfolgung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, sofern diese schon zur Zeit der Anhaltung bestanden haben;
- c) der Geschädigte von einem inländischen Gericht verurteilt und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt oder neuerlich verurteilt worden ist, sofern in einem solchen Fall eine mildere Strafe verhängt worden oder eine Maßnahme der Besserung oder Sicherung entfallen ist oder durch eine mildere ersetzt worden ist; für eine vorläufige Verwahrung, für eine Untersuchungshaft oder für eine Auslieferungshaft ist jedoch nur nach Maßgabe der in den lit. a und b enthaltenen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 lit. b gegen den Geschädigten während der Anhaltung wegen des Verdachtes einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung, der eine Anhaltung begründet hätte, ein Verfahren geführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch für den nach Einlei-

tung dieses Verfahrens gelegenen Teil der Anhaltung nur dann, wenn die im Abs. 1 lit. b bestimmten Voraussetzungen auch für eine in diesem Verfahren erfolgte Anhaltung gegeben wären.

(3) Unter strafgerichtlicher Anhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Vollzug jeder mit Freiheitsentzug verbundenen gerichtlichen Maßnahme der Strafrechtspflege zu verstehen. Der strafgerichtlichen Anhaltung durch ein inländisches Gericht steht eine vorläufige Verwahrung durch eine inländische Verwaltungsbehörde oder durch eines ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz gleich, sofern diese einer gerichtlichen Verwahrung, einer Untersuchungshaft oder einer Auslieferungshaft vorangegangen ist oder soweit die vorläufige Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden ist.

§ 3. Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Geschädigte den die Anhaltung oder Verurteilung begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a und b, soweit die Anhaltung auf eine Strafe angerechnet worden ist;
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c, wenn die Verfolgung lediglich deshalb ausgeschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat;
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c, wenn an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung lediglich deshalb eine für den Geschädigten günstigere getreten ist, weil inzwischen das Gesetz geändert worden ist.

§ 4. (1) Der Ersatzanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes oder auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz zu machen gehabt hätte (§ 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verpflichtung und Verfügung des Geschädigten durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne rechtliche Wirkung.

(2) Die Ersatzleistungen nach diesem Bundesgesetz unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

§ 5. (1) Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Tages, an dem der nach § 6 gefaßte Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung nach § 7 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist

beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten und in den Fällen des § 9 so lange gehemmt, als die Antwort oder die Zahlung der anerkannten Ersatzleistung aufzuschieben ist.

II. Abschnitt

Verfahren

§ 6. (1) Der Gerichtshof, der dem Gericht, das die Anhaltung angeordnet, verlängert oder durch sein Auslieferungsersuchen veranlaßt hat oder das zur Führung des Strafverfahrens zuständig gewesen wäre, übergeordnet ist, hat auf Antrag des Angehaltenen oder des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen, ob die im § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind oder ob einer der im § 3 lit. a und b bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt. Beim Gerichtshof erster Instanz obliegt die Beschlußfassung der Ratskammer.

(2) Das Gericht, das eine Person freispricht oder sonst außer Verfolgung setzt oder milder verurteilt (§ 2 Abs. 1 lit. b oder c), hat von Amts wegen oder auf Antrag des Angehaltenen oder Verurteilten oder des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen, ob die im § 2 Abs. 1 lit. b oder c und Abs. 2 und 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind oder ob einer der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt. Ist das Urteil auf Grund eines Wahrspruches der Geschwornen gefällt worden, so entscheidet der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen; § 303. der Strafprozeßordnung 1960 gilt entsprechend. Ist im Verfahren vor dem Geschwornengericht oder Schöffengericht, dem Gerichtshof zweiter Instanz oder dem Obersten Gerichtshof eine sofortige Entscheidung nicht möglich, so hat das Strafgericht erster Instanz, und zwar der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bestimmten Zusammensetzung, zu entscheiden. Wird das Verfahren durch Beschluß des Untersuchungsrichters eingestellt, so entscheidet die Ratskammer.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Angehaltene oder Verurteilte zu hören und es sind die für die Feststellung erforderlichen Beweise aufzunehmen, soweit sie nicht bereits im Strafverfahren erhoben worden sind. Im Verfahren nach Abs. 1 und im Verfahren nach Abs. 2, sofern der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bestimmten Zusammensetzung oder als Ratskammer zu entscheiden hat, sind die Erhebungen vom Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen.

(4) Der nicht kundzumachende Beschluß ist, im Verfahren nach Abs. 2 nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Strafverfahren, dem Angehaltenen oder Verurteilten, und zwar

zu eigenen Händen, und dem Staatsanwalt zuzustellen. Wird in dem Beschluß das Vorliegen der im § 2 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen bejaht und das Vorliegen der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe verneint, so ist der Angehaltene oder Verurteilte über die Bestimmungen der §§ 5 und 7 sowie über die Bestimmungen des § 506 a ASVG., des § 201 a GSPVG. und des § 180 a LZVG. zu belehren.

(5) Gegen den Beschluß steht dem Angehaltenen oder Verurteilten und dem Staatsanwalt die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

(6) Das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Gericht hat, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist, ergänzende Erhebungen durch das Strafgericht erster Instanz anzuordnen. Beim Gerichtshof erster Instanz sind diese Erhebungen vom Untersuchungsrichter vorzunehmen.

(7) Der rechtskräftige Beschluß ist für das weitere Verfahren bindend:

§ 7. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Ersatzleistung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokurator zu richten.

(2) Kommt dem Geschädigten die Erklärung der Finanzprokurator nicht binnen sechs Monaten zu, nachdem diese die Aufforderung erhalten hat, oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz zur Gänze oder zum Teil verweigert, so kann der Geschädigte den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt. Die Parteien können jedoch ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter (§ 7 a der Jurisdiktionsnorm) entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gericht spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlungen zur Hauptsache einlassen.

(3) Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes abgeleitet, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

§ 9. (1) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b die Wiederaufnahme zum Nachteil des Geschädigten beantragt oder, wenn es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, das Strafverfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt, so hat die Finanzprokurator ihre Antwort oder das Bundesministerium für Justiz die Zahlung der anerkannten Ersatzleistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens aufzuschieben. Hievon hat die Finanzprokurator den Geschädigten in Kenntnis zu setzen. Vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Strafverfahren beendet wird, kann der Ersatzanspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Ist ein solcher Rechtsstreit bereits anhängig, so hat das Gericht (§ 8) das Verfahren zu unterbrechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist das unterbrochene Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt oder, sofern es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet, so tritt der nach § 6 gefaßte Beschluß außer Kraft. Hat der Bund dem Geschädigten bereits Ersatz geleistet, so sind die bezahlten Beträge zurückzuverlangen, es sei denn, daß nach § 6 abermals ein Beschluß zugunsten des Geschädigten gefaßt wird oder dieser die Beträge gutgläubig verbraucht hat.

(3) Ist nach § 6 festgestellt worden, daß die im § 2 Abs. 1 lit. a oder b und Abs. 2 und 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und keiner der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt, so haben die Finanzprokurator vor Beantwortung der Aufforderung und das Gericht (§ 8) vor Entscheidung des Rechtsstreites zu prüfen, ob eine Anrechnung (§ 3 lit. b) erfolgt ist, die in dem nach § 6 gefaßten Beschluß nicht berücksichtigt worden ist. Ist dies der Fall, so haben die Finanzprokurator und das Gericht (§ 8) hievon den Staatsanwalt (§ 6) zu verständigen. Auf dessen Antrag hat das Gericht, das den Beschluß nach § 6 gefaßt hat, neuerlich zu entscheiden, ob der im § 3 lit. b bezeichnete Ausschlußgrund vorliegt. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem dies bejaht wird, tritt die früher gefaßte Entscheidung außer Kraft. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

(4) Das Gericht, das über den Antrag auf Wiederaufnahme zu entscheiden hat oder das

wiederaufgenommene, neu eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren führt, hat unverzüglich die Finanzprokuratur von dem Wiederaufnahmsantrag, der Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens, der Bewilligung der Wiederaufnahme oder, sofern es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, der Anordnung der Hauptverhandlung und dem Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen.

§ 10. Vergleiche, die zwischen dem Bund und dem Geschädigten über einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz abgeschlossen werden, unterliegen keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

III. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Über den Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 60/1952, Nr. 218/1956 und Nr. 38/1959, bleiben unberührt.

(2) Für vermögensrechtliche Nachteile, die durch einen auf die Verurteilung gegründeten Ausspruch über die privatrechtlichen Schadenersatzansprüche verursacht worden sind, kann nur nach dem Amtshaftungsgesetz Ersatz begehrt werden.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Oktober 1969 in Kraft. Mit diesem Tag treten das Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft und das Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist dann anzuwenden, wenn

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a oder b die Anhaltung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat;

b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c die Entscheidung, mit der die rechtskräftige Verurteilung aufgehoben worden ist, nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen ist oder der Geschädigte nach dem 27. April 1945 verurteilt und zehn Jahre oder länger angehalten worden ist;

in allen anderen Fällen gelten die bisherigen Rechtsvorschriften.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 lit. b bereits ein Beschluß über die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, gefaßt und darin ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht zur Gänze anerkannt worden, so ist auf

Antrag des Geschädigten neuerlich über den Ersatzanspruch zu entscheiden. Der Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1970 einzubringen. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Bestehen des Ersatzanspruches bejaht wird, tritt die früher gefaßte Entscheidung außer Kraft.

§ 13. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, oder des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, verwiesen wird, tritt an die Stelle des Hinweises auf diese Bestimmungen der auf die entsprechenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Klaus Jonas Mock

271. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964, BGBl. Nr. 196/1965 und BGBl. Nr. 266/1966, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt
a) für die goldene Tapferkeitsmedaille S 300.—,
b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse S 150.—,
c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse S 75.—.“

2. § 7 a Z. 3 hat zu lauten:

„3. Die Höhe des Ehrensoldes beträgt S 1800.—.“

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 31. Dezember 1966 und 1. Jänner 1970 beträgt

1. die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1966, weiterhin

a) für die goldene Tapferkeitsmedaille S 200.—,
b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse S 100.—,
c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse S 50.—.

2. die Höhe des Ehrensoldes nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1966, weiterhin S 1200'—.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Klaus Jonas Prader

272. Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960, BGBl. Nr. 221/1962, BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 96/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wehrpflichtigen, die einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist die Dienstfreistellung nach Abs. 1 unmittelbar vor Ablauf des zwölften Monats ihrer Präsenzdienstleistung zu gewähren; Abs. 2 und 4 bleiben unberührt. Wehrpflichtigen, die einen um mehr als drei Monate verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, ist zusätzlich zur Dienstfreistellung nach Abs. 1 für je drei Monate des über zwölf Monate hinausgehenden Präsenzdienstes eine Dienstfreistellung in der Dauer von sechs Tagen zu gewähren; der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

2. Der bisherige § 39 Abs. 5 hat die Bezeichnung „(6)“ zu erhalten; die Zitierung in diesem Absatz „Abs. 1 bis 4“ ist durch die Zitierung „Abs. 1 bis 5“ zu ersetzen.

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, BGBl. Nr. 116/1962, BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 12/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren, die einen verlängerten ordentlichen

Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes leisten, gebührt während der ersten drei Monate des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 30 S täglich, während des vierten bis neunten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 40 S täglich und während des zehnten bis fünfzehnten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ein Taggeld von 50 S täglich.“

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 18 S täglich, bei Offizieren 36 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, während der ersten drei Monate des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 45 S, während des vierten bis neunten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 60 S und während des zehnten bis fünfzehnten Monats des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes 75 S täglich.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Wehrpflichtigen gebührt ein Zuschuß zu der im § 39 Abs. 1 bis 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1966 und BGBl. Nr. 272/1969 geregelten Dienstfreistellung.“

4. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, sind für den Bereich des gesamten Bundesgebietes von der Heeresbesoldungsstelle Graz auszuzahlen.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Klaus Jonas Prader

273. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Feber 1969 zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes (Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz)

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, insbesondere der §§ 3, 4, 11 und 26 bis 28, wird — hinsichtlich des § 2 lit. a und b im Einvernehmen mit den Bundesministerien für

Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 2 lit. c im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — verordnet:

§ 1. (1) Die in § 3 des Tuberkulosegesetzes vorgeschriebene Meldung ist schriftlich an die für den Berufssitz bzw. Sitz des gemäß § 4 des Tuberkulosegesetzes Meldepflichtigen örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

/. (2) Zur Erstattung der Meldung ist das aus der Anlage ersichtliche Formular zu verwenden. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugebenden Formulare sind mit dem Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ und dem Dienst-siegel der empfangenden Behörde zu versehen.

§ 2. Berufe und Beschäftigungen, bei deren Ausübung eine erhöhte Gefahr im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes gegeben ist, sind:

- a) Lehrer und Schulwarte an den im § 28 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Schulen sowie andere Bedienstete an diesen Schulen, soweit sie nicht ausschließlich mit der Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften befaßt sind; das

gleiche gilt für die im § 28 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes genannten Einrichtungen sinngemäß;

- b) Schüler der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher; Studierende der berufspädagogischen Lehranstalten, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und der Pädagogischen Akademien;
- c) Friseure, Raseure, Masseure, Kosmetiker und Handpfleger;
- d) Ärzte, Dentisten und Hebammen.

§ 3. Personen, die einen im § 2 genannten Beruf oder eine dort genannte Beschäftigung ausüben oder in einem solchen Beruf bzw. in einer solchen Beschäftigung ausgebildet werden, sind erstmalig bis zum 31. Dezember 1969 der im § 27 des Tuberkulosegesetzes vorgesehenen Untersuchung zu unterziehen. Eine auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgenommene Untersuchung auf das Freisein von ansteckender Tuberkulose gilt als Untersuchung im Sinne des Tuberkulosegesetzes.

Rehor

Anlage

MELDUNG

gemäß §§ 3, 4 und 11 des Bundesgesetzes vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127

über

I. eine Erkrankung an:

- ansteckender Tuberkulose *)
- nichtansteckender behandlungsbedürftiger Tuberkulose *)
- überwachungsbedürftiger Tuberkulose *)
- der Atmungsorgane *) anderer Organe *)

II. einen Todesfall, bei dem anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige tuberkulöse Erkrankung bestanden hat.

Tuberkulose der Atmungsorgane *) Tuberkulose anderer Organe *)

War die Tuberkulose Todesursache?

ja *) nein *)

Name des/der Erkrankten oder Verstorbenen:

.....
(Zuname, Vorname, Mädchenname)

Geboren am:

Zuletzt wohnhaft in:

Beruf:

.....
(Unterschrift und Stampiglie des Meldepflichtigen)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

274. Verordnung der Bundesregierung vom 4. März 1969, mit der die Verordnung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1956, BGBl. Nr. 142, über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958 und BGBl. Nr. 271/1963, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Der ordentliche Präsenzdienst kann auf Grund freiwilliger Meldung um 3, 6, 9, 12 oder 15 Monate verlängert werden.

(2) Ein verlängerter ordentlicher Präsenzdienst kann auf Grund freiwilliger Meldung nach Maßgabe des Abs. 1 neuerlich verlängert werden; die Gesamtdauer der Verlängerung des ordentlichen Präsenzdienstes darf 15 Monate nicht überschreiten.

(3) Ein verlängerter ordentlicher Präsenzdienst kann im Anschluß an den ordentlichen Präsenzdienst oder an einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst oder nach der Entlassung aus dem ordentlichen oder einem verlängerten ordentlichen Präsenzdienst geleistet werden.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Voraussetzung für eine Weiterverpflichtung als zeitverpflichteter Soldat im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes ist die freiwillige Meldung zu einem in der Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 verlängerten ordentlichen Präsenzdienst.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine freiwillige Meldung zur Ableistung eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ist beim zuständigen Militärkommando abzugeben.“

4. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wehrpflichtige, die den ordentlichen oder einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, haben die Meldung zur Ableistung eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes dem Kommandanten jener militärischen Dienststelle zu erstatten, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind.“

5. § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Zustimmung zur Ableistung eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes hat zu erteilen:

- a) der Militärkommandant, der Brigadekommandant oder ein dem Brigadekommandanten Gleichgestellter bei Wehrpflichtigen seines Befehlsbereiches,
- b) der Befehlshaber der Luftstreitkräfte bei Wehrpflichtigen seines Befehlsbereiches, die keinem der in lit. a genannten Kommandanten unterstellt sind,
- c) der Befehlshaber einer Gruppe bei Wehrpflichtigen, die bei einer in seinem Befehlsbereich gelegenen Dienststelle in Verwendung stehen und keinem der in lit. a oder lit. b genannten Kommandanten unterstellt sind,
- d) der zuständige Militärkommandant bei Wehrpflichtigen der Reserve, die den ordentlichen Präsenzdienst oder einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst geleistet haben.

Die Zustimmung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu erteilen, wenn der Wehrpflichtige mindestens sechs Monate seines ordentlichen Präsenzdienstes zurückgelegt hat und die Eignung zu der von ihm angestrebten Verwendung aufweist; für die Beurteilung der Eignung ist insbesondere die bisherige Präsenzdienstleistung des Wehrpflichtigen maßgeblich.

(2) Der Wehrpflichtige (Freiwillige) ist nach der Zustimmung zur Ableistung des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes verpflichtet, diesen zu leisten, soweit sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(3) Die Zustimmung zur Ableistung eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes ist vom zuständigen Militärkommando zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn militärische Rücksichten einer Verlängerung des ordentlichen oder eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes entgegenstehen, insbesondere, wenn der Wehrpflichtige für eine von ihm angestrebte Verwendung nicht geeignet ist.

(4) Die freiwillige Meldung zur Ableistung eines verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes kann vom Wehrpflichtigen (Freiwilligen) nur unter Angabe von Gründen und nur mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos rechtswirksam zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist nur bis zum Beginn des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes zulässig. Die Zustimmung zur Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist zu erteilen, wenn die Ableistung des verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen (Freiwilligen) aus in seiner Person gelegenen

Gründen (Krankheit, Familienrücksichten usw.) nicht mehr zumutbar ist. Wird ein Wehrpflichtiger (Freiwilliger) im Falle des § 2 Abs. 3 der angestrebten Verwendung nicht zugeführt oder dieser Verwendung dauernd entzogen, so kann er die freiwillige Meldung ohne Zustimmung des zuständigen Militärkommandos rechtswirksam zurückziehen.“

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky
Piff	Rehor	Koren	Schleinzner
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

275. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juli 1969 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe

Auf Grund des § 31 a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207, wird verordnet:

§ 1. Unter die Bewilligungspflicht nach § 31 a Abs. 1 fallen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung flüssiger Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis einschließlich von Rohölen.

§ 2. (1) Unbeschadet einer anderen Regelung in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten fallen unter diese Bewilligungspflicht nicht

- a) Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von plus 25° Celsius und darüber,
- b) alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1000 l nicht übersteigt.

(2) Unter der in Betracht kommenden Menge ist im Falle einer Lagerung der Nutzinhalt der Anlage, im Falle der Leitung ihr Fassungsvermögen zu verstehen.

Schleinzner

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 163.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.